

# Mindestlöhne und Meldepflicht für entsandte Gebäudereiniger

## Einbeziehung in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz ab Frühjahr 2007

Die deutsche Bundesregierung macht ihre bereits im Koalitionsvertrag vom Herbst 2005 festgeschriebenen Pläne wahr und dehnt das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) auf das Gebäudereiniger-Handwerk aus.

Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde vom Kabinett beschlossen, der Bundesrat als Ländervertretung hat keinen Einspruch erhoben. Damit steht nur noch die Beschlussfassung des Bundestages aus, die aber nach allgemeiner Auffassung problemlos erfolgen dürfte.

Demnach wird ein Mindestlohn von 7,87 EUR für die alten und 6,36 EUR für die neuen Bundesländer gelten. Dies entspricht der untersten Lohngruppe des Lohntarifvertrags für die gewerblich Beschäftigten in der Gebäudereinigung. Dieser Lohn tarif ist in Deutschland bereits allgemeinverbindlich und damit von allen Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland zwingend zu beachten. Über das Instrument des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes wird der Mindestlohn nun auf solche ausländischen Unternehmen erstreckt, die Gebäudereiniger zur Dienstleistungserbringung nach Deutschland schicken.

Zusätzlich wird eine Meldepflicht für die Arbeiter eingeführt, wie es sie bislang schon im Baubereich gibt. Dazu wird ein Formular ausgefüllt, das der Unternehmer dann an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit in Köln faxen muss.

Wann das neue Gesetz in Kraft treten wird, steht derzeit noch nicht exakt fest. Man kann mit Frühjahr 2007 rechnen, der deutsche Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks geht vom 1. Mai 2007 aus.

Sobald das Datum und die Modalitäten fest stehen, werden wir an dieser Stelle wieder berichten. Mit Fragen können Sie sich an die Außenhandelsstellen München ([muenchen@wko.at](mailto:muenchen@wko.at)), Berlin ([berlin@wko.at](mailto:berlin@wko.at)) und Frankfurt ([frankfurt@wko.at](mailto:frankfurt@wko.at)) wenden.